



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. August 1960

Nr. 4522

Mit RRB Nr. 1888 vom 5. April 1960 wurde die Baulandumlegung "Kreuzfeld" in Luterbach nach durchgeführter rechtlicher Ueberprüfung grundsätzlich genehmigt und die Einwohnergemeinde Luterbach eingeladen, die Neuzuteilung zu vermarken und zu vermessen. Die Vermarktungs- und Vermessungsarbeiten sind nunmehr abgeschlossen und die entsprechenden Pläne und Tabellen erstellt. Die am 24. August eingereichten Vorlagen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Demnach kann die Baulandumlegung in Anwendung von § 29 Abs. 3 des Gesetzes über das Bauwesen definitiv genehmigt und die Amtschreiberei Kriegstetten mit der grundbuchlichen Behandlung derselben beauftragt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Kreuzfeld" in Luterbach nach den Vorlagen vom 28. Juli 1960:
 - a) Plan "Alter Zustand" Nr. 181 321
 - b) Plan "Neuzuteilung" Nr. 181 323
 - c) Neuzuteilungstabelle Nr. 181 325
 - d) Verzeichnis über die Bereinigung der Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen Nr. 181 326
 wird genehmigt.
2. Der neue Besitzstand erwächst damit in Rechtskraft.
3. Die Amtschreiberei Kriegstetten wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
4. Das Kantonale Vermessungsamt wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Vermessungswerk nachführen zu lassen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.-- (von der Einwohnergemeinde Luterbach zu erheben KK).
(Staatskanzlei Nr. 1044)

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (5)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes I (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes II (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 Mappe Pläne und Tabellen
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Vermessungsamt (2)
Kant. Grundbuchinspektor Olten (2)
Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn
Ammannamt der Einwohnergemeinde Luterbach (2)
Herrn Max Buser, dipl. Ing., Solothurn (3)